



Entwicklung des Jagdrechts in Österreich ²

Das Jagdrecht war und ist ständigen Änderungen unterworfen, nicht zuletzt hervorgerufen durch die Entwicklung der Gesellschaft. Wie es in Österreich im Laufe der Jahrhunderte geformt wurde, lesen Sie in dieser Serie. – 2. und letzter Teil.

MAG. WOLFGANG A. ORSINI UND ROSENBERG, RECHTSANWALT

Unter Kaiser Leopold I. wurde im Jahr 1675 das erste Jagdpatent erlassen, welches unter anderem das Verbot bestimmter Fangmethoden und Fallen beinhaltete. Ebenso wurden für beinahe alle Hauptwildarten (ausgenommen Rehwild) Schonzeiten normiert.

Harte Strafen & weitere Einschränkungen

Kaiser Karl VI. führte am 6. Mai 1726 die „Jäger-, Holz- und Beiz-Ordnung“ ein, die neben neu festgelegten Schon- und Schusszeiten beispielsweise auch die ganzjährige Schonung des weiblichen Wildes anordnete. Zudem wurden in diesem Zuge erneut harte Strafen für Wilddiebe und Wilderer eingeführt. Auch durften die Bauern das Vieh in ihrem eigenen Wald nicht mehr ohne Genehmigung weiden lassen, und das Schlägern von Holz war ohne Erlaubnis unzulässig. Es war von jetzt an verboten, das Wild auf den Feldern zu vertreiben oder von Waldwiesen auszusperren. Erschwerend kam hinzu, dass die Bauern während der Jagden des Kaisers zu Frondiensten gezwungen wurden.

Unter Maria Theresia wurden wenige Änderungen vorgenommen, abgesehen von der Freigabe des Schwarzwildes 1770 zur allgemeinen Bejagung.

Josephinisches & Reichs-Jagdgesetz

Im sogenannten Jagdpatent vom 28. Februar 1786 gestattete Kaiser Joseph II. den Bauern wieder, ihre Felder zu schützen und das Wild von den Feldern zu vertreiben. Erstmals war auch von einer Entschädigung für Wildschäden die Rede. Die nicht adelige Bevölkerung blieb aber weiterhin von der Jagd ausgeschlossen.

Ein pikantes Detail am Rande: Wesentliche Teile der josephinischen Jagdgesetzgebung blieben in Österreich jahrzehntelang in Geltung. In Tirol wurde dieses Gesetz sogar erst durch das Reichsjagdgesetz 1938 abgelöst.

Die Revolution im Jahr 1848 brachte das bisher bekannte System völlig aus dem Gleichgewicht. Im Reichsjagdgesetz von 1849 (kaiserliches Patent vom 7. März 1849, RGBl Nr. 154) wurden erstmals Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden untersagt.

Bei diesem kaiserlichen Patent handelte es sich aber nur um eine Art Rahmengesetz. Das Josephinische Jagdgesetz und zahllose andere Vorschriften blieben nach wie vor in Geltung. Die Revolution führte jedoch dazu, dass sowohl Jagdrobot als auch Jagdfron (Zwang der Beteiligungen an der Jagd des Adels) ein Ende fanden. Das Jagdrecht wurde nun erstmals wieder als Teil des Grundeigentums

angesehen und die beherrschende Stellung des Adels war zu Ende. Erstmals seit der Zeit der germanischen Allmende entstand wieder ein allgemeines Recht zur Jagdausübung.

Jagd als Landessache

In Österreich breitete sich in weiterer Folge die föderalistische Grundhaltung immer weiter aus, und die Jagd wurde schließlich durch den Kaiser zur Landessache erklärt. Einzig in Salzburg und Tirol blieben die bereits beschriebenen Reichspatente erhalten. Alle anderen Bundesländer veröffentlichten zeitnah ihre eigenen Jagdgesetze, die im Detail deutlich voneinander abweichende Bestimmungen enthielten. Als eine der wesentlichen Gemeinsamkeiten ist allerdings zu nennen, dass alle Bundesländer Jagdkarten einführten, die den Antragstellern nach Bezahlung einer Gebühr ausgestellt wurden. Hinzu kamen bestimmte Ausschließungsgründe von der Jagd, wie etwa kriminelle Energie oder Trunkenheit. Eine Jagdprüfung oder der Nachweis von einschlägigen Kenntnissen wurde damals jedoch noch nicht verlangt.

Die einzelnen Bundesländer begannen damit, bestimmte Wildarten zu definieren, um Schon- und Schusszeiten festzulegen. Selbstverständlich ist, dass sich die Jagdgesetze an im jeweiligen Bundesland vorkommenden



Wildstand und den Wildarten orientierten. Die Jagdgesetze in Oberösterreich, Niederösterreich und Vorarlberg sahen Regelungen zu Bibern vor; in Vorarlberg und der Steiermark wurde das Murmeltier als jagdbares Tier anerkannt. Einzig in Tirol und Salzburg gab es keine Jagdgesetze, sondern bloß „Statthaltereierlasse“ oder Kundmachungen, die entsprechende Regelungen enthielten.

Schon seit dem Mittelalter wurde die Bejagung des Raubwildes (Bären, Luchse und Wölfe) ohne Einschränkungen gestattet. Diese entsprechenden Regelungen fanden sich auch in allen seinerzeitigen Jagdgesetzen.

Ein neues Kapitel

Mit dem Ende der Ersten Republik am 12. März 1938 begann auch in Österreich ein neues Kapitel der Jagdgesetzgebung. In Österreich trat das Deutsche Reichsjagdgesetz am 13. April 1938 und am 16. Mai 1939 in Kraft.

Dieses neue Gesetz ging völlig neue Wege: Erstmals wurde die Weidgerechtigkeit eingeführt. Das Gesetz berücksichtigte die Interessen an Land- und Forstwirtschaft und entwarf Regelungen zur Hegepflicht. Es wurden Abschusspläne erstellt sowie Abschusslisten geführt, und plötzlich rückte die Erhaltung und Sicherung eines „gesunden Wildstandes“ in den Mittelpunkt der Gesetzgebung. Ebenfalls wurde die höchstzulässige Anzahl von Jägern in einem Jagdrevier geregelt und auch die Anzahl der Pächter nach oben hin begrenzt. Für Eigenjagd-

gebiete wurde eine Mindestgröße von 250 ha in Niederungen bzw. 500 ha in Gebirgs- und Gemeinschaftsjagden vorgesehen.

Ebenso wurden zahlreiche Verbote – wie etwa die Verwendung von künstlichen Lichtquellen und Schlingen, der Fang mit Tellereisen oder der Schrot- und Pfofenschuss auf Schalenwild – erlassen.

Das Deutsche Reichsjagdgesetz blieb lange Zeit gültig. In den einzelnen Bundesländern wurde es auch nach dem Jahr 1945 bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen in seiner Geltung verlängert.

Nach der Befreiung Österreichs scheiterte ein gemeinsames bundeseinheitliches Jagdgesetz am Föderalismus. Daher entschied sich wieder jedes Bundesland für ein eigenes Jagdgesetz. Diesmal jedoch sollte das Deutsche

Reichsjagdgesetz allen Jagdgesetzen als Vorlage dienen, weshalb viele Bundesländer sogar dessen Wortlaut übernahmen. Auch aus diesem Grund sind die österreichischen Jagdgesetze der Bundesländer heute einander sehr ähnlich.

Salzburg & Niederösterreich

Im Bundesland Salzburg wurde mit dem Landesgesetz vom 5. April 1946 (LGBl Nr. 19) das Salzburger Jagdgesetz 1935 (LGBl Nr. 87) mit zahlreichen Änderungen wieder in Kraft gesetzt und letztendlich mit einer Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 13. August 1946 (LGBl Nr. 20) als Salzburger Jagdgesetz 1946 wieder verlautbart. Erst mit 1. Jänner 1978 wurde das Jagdgesetz 1977 in Kraft gesetzt. Das heute gültige Salzburger Jagdgesetz stammt – mit zahlreichen Novellierungen – aus dem Jahr 1993.

In Niederösterreich wurde am 30. Jänner 1947 das niederösterreichische Jagdgesetz vom niederösterreichischen Landtag verabschiedet. Das heute gültige niederösterreichische Jagdgesetz stammt aus dem Jahr 1974. Es wurde seitdem etliche Male novelliert und auf den heute gültigen Stand gebracht.

Literatur: SCHLAGER, H.: Strukturelle Probleme des Salzburger Jagdrechts, Historische Entwicklung sowie verfassungsrechtliche Probleme des Jagdrechts und Wildökologie, VDM Verlag Dr. Müller, 2008.

Im Mittelalter wurde die Bejagung des Raubwildes, wie etwa Luchs, Bär und Wolf, ohne Einschränkungen gestattet. Heute sind diese Tierarten streng geschützt.

FOTO SVEN-ERIK ARNDT

